

## V o r r e d e.

Früher als Docent an der hiesigen Universität, mehrere Jahre vorzüglich mit den publicistischen Theilen der Rechtswissenschaft mich beschäftigend, gewährte mir die in den hohen Kammern der jetzt zusammenberufenen Ständeversammlung angeregte Frage, über die sächsischen Stifter, ein hohes Interesse. Von jeder politischen Farbe und Meinung abstrahirend glaubte ich, daß diese Frage nur aus dem positiv rechtlichen Standpunkt und aus keinem andern beurtheilt werden könnte und dürfte, denn der Gegensatz von Recht ist unter allen Formen des Staats ewig das Unrecht; zu einer Beugung oder Verletzung des Rechts kann aber die schriftliche Verfassung des Staats gewiß um so weniger eine Veranlassung geben, als die unbedingte Herrschaft des Rechts — der Hauptzweck eines jeden Staats — gerade in constitutionellen Staa-